

48. 1. Finden die Vorschriften des § 517 ZPO. im Revisionsverfahren entsprechende Anwendung?

2. Wann liegt ein Erlöschen des Rücktrittsrechts im Sinne des § 356 Satz 2 BGB. vor?

3. Ist der Fall des § 356 Satz 1 BGB. gegeben, wenn es sich bei den mehreren Beteiligten um eine Erbengemeinschaft handelt?

ZPO. §§ 517, 566, 716. BGB. §§ 326 ffg., § 356.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1936 i. S. Erben L. (Nl.) w. Frau R. (Bekl.). V 285/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger verkauften als Erben ihres Vaters durch Vertrag vom 6. April 1925 ein zum Nachlaß gehöriges Willengrundstück an den inzwischen gleichfalls verstorbenen und von seiner Ehefrau, der Beklagten, allein beerbten Ziegeleigutsbesitzer R. Von dem auf 30000 RM. vereinbarten Kaufpreis waren Teilbeträge in verschiedener Höhe an die einzelnen Erben zu zahlen und teilweise hypothekarisch zu sichern. In einem Vorprozeß hatten die vier Kläger gegen die Beklagte auf Entgegennahme der Auflassung mit dem Erfolg eines Anerkenntnisurteiles und auf Zahlung der auf sie entfallenden Teilbeträge bez von der Beklagten noch geschuldeten Restkaufgelbes von 11250 RM. geklagt. In diesem bis zum Reichsgericht durchgeführten Rechtsstreit unterlagen die Kläger zu 1), 3) und 4) mit ihren Klageansprüchen, während der Klägerin zu 2) auf ihre Anteilforderung von 8298 RM. ein Betrag von 7266,75 RM. nebst Zinsen zugesprochen wurde. Die Abweisung erfolgte insoweit, als der von der Beklagten einredeweise erhobene Kaufpreisminderungsanspruch wegen Schwamms für begründet erachtet wurde. Durch Schreiben vom 19. Oktober 1934 haben die Kläger der Beklagten eine Frist „zur Entgegennahme der Auflassung Zug um Zug gegen die ihr nach den Vorprozessurteilen obliegende Zahlung“ unter Androhung der Ablehnung einer Annahme ihrer Leistung gesetzt; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind sie durch Schreiben vom 24. Oktober 1934 vom Vertrage zurückgetreten. Sie verlangten mit der vorliegenden Klage die Räumung des der Beklagten schon im Jahre 1925 übergebenen und von ihr seitdem benutzten Grundstücks. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat die Voraussetzungen für den Rücktritt nicht für gegeben erachtet und ausgeführt: Die Kläger zu 1), 3) und 4) seien wegen ihrer Kaufpreisansprüche bereits befriedigt. Der Klägerin zu 2) gegenüber habe sie aber nicht in Verzug kommen können, da diese ihren ständigen Wohnsitz im Auslande habe und daher devisenrechtlich als Devisenausländerin anzusehen sei, an die ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle keine Zahlungen geleistet werden dürften. Sämtliche Kläger

feien auch außerstande, ihr das Grundstück aufzulassen, da dieses noch auf den Namen ihres Erblassers eingetragen sei; auch hierdurch werde ein Verzug ihrerseits ausgeschlossen.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Kammergericht aber die Klage durch vorläufig vollstreckbares Urteil vom 26. September 1935, das am 30. Oktober 1935 zugestellt worden ist, abgewiesen. Auf den Antrag der Kläger, welche die Übergehung ihres Antrages auf Gewährung von Vollstreckungsschutz rügten, ist dies Urteil durch eine gemäß § 7 der Entlastungsverordnung ohne mündliche Verhandlung ergangene Entscheidung des Kammergerichts vom 11. November 1935, den Parteien am 14. November 1935 von Amts wegen mitgeteilt, dahin ergänzt worden, daß den Klägern nachgelassen wurde, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1500 RM. abzuwenden. Dieses Urteil ist mit Gründen im Parteibetrieb dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 23. November 1935 zugestellt worden. Durch eine am 19. Dezember 1935 eingegangene Schrift haben die Kläger „gegen das am 26. September 1935 und 11. November 1935 verkündete, am 23. November 1935 endgültig zugestellte Urteil des Kammergerichts Berlin“ Revision eingelegt. Diese führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückerweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

I. Die Revision ist zulässig. Die mit der Zustellung des Urteils vom 26. September 1935 in Lauf gesetzte Revisionsfrist war am 30. November 1935 abgelaufen. Da die Revision gegen dieses Urteil und das Ergänzungsurteil vom 11./14. November 1935 erst am 19. Dezember 1935 eingelegt ist, wäre sie hinsichtlich des ergänzten Urteils verspätet, wenn nicht § 517 ZPO. entsprechende Anwendung im Revisionsverfahren findet. § 566 ZPO. führt unter den auf die Revision entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Berufungsverfahrens die Vorschrift des § 517 ZPO. nicht mit auf, und es fehlt auch hinter § 552 ZPO. eine dem § 517 ZPO. entsprechende Bestimmung. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Umkehrschluß, daß die entsprechende Anwendung der Vorschrift im Revisionsverfahren ausgeschlossen wäre. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift (Hahn Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. 1 S. 711) ist vielmehr zu entnehmen, daß es nur auf einem gesetzlichechnischen Versehen

beruht, wenn die Einbeziehung dieser Vorschrift in das Revisionsverfahren unterblieben ist. § 517 ZPO. ist erst durch einen Beschluß der Justizkommission des Reichstags in die Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (als § 478) hineingekommen. Er entsprach einem Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr, der damit begründet war, daß den Parteien nicht doppelte Kosten durch mehrere Berufungen angeschlossen werden dürften, wenn durch einen Fehler des Gerichts die Ergänzung eines Urteils erforderlich werde. Das Gesetz müsse daher die Möglichkeit der Verbindung mehrerer Berufungen geben, und es sei dann nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Frist für die Anfechtung des ergänzten Urteils mit der Zustellung des Ergänzungsurteils von neuem beginne. Der Zweck der Bestimmung war es hiernach, dem unerwünschten Nebeneinanderlaufen mehrerer selbständiger Berufungen entgegenzuwirken (Stein-Jonas ZPO. 15. Aufl. § 517 Bem. II), und zugleich, den Parteien eine neue Überlegungsfrist für die Anfechtung auch des ergänzten Urteils zu geben, da durch den Inhalt des Ergänzungsurteils unter Umständen auch ihre Entschlüsse zur Anfechtung des ergänzten Urteils eine andere Richtung erhalten könnten (OLG. Hamburg in SeuffArch. Bd. 41 Nr. 243). Diese Rechtsgedanken treffen aber auch für die Anfechtung eines erst im Berufungsverfahren erlassenen Ergänzungsurteils durch das Rechtsmittel der Revision zu. Es ist daher kein Grund ersichtlich, die Vorschrift des § 517 ZPO. nicht für das Revisionsverfahren entsprechend zur Anwendung zu bringen. Der Mangel der Anführung dieser Vorschrift in § 566 ZPO. oder der Einstellung einer dem § 517 ZPO. entsprechenden Vorschrift hinter § 552 ZPO. beruht nach der dargelegten Entstehungsgeschichte nicht auf bewusster Abweichung des Gesetzgebers von den Berufungsvorschriften, sondern auf dem Übersehen der neu eingestellten Vorschrift in dem Abschnitt der Revision. Die gleichförmige Anwendung der Vorschrift für das Revisionsverfahren liegt aber so nahe, daß das Reichsgericht (III. Zivilsenat) sie in seiner Entscheidung Bd. 23 S. 422 — wenn auch nur in einer beiläufigen Bemerkung — als selbstverständlich angenommen hat, während in einer späteren Entscheidung des II. Zivilsenats (RheinArch. Bd. 84 II. Abt. S. 22) die Frage offengelassen ist.

Durch die am 23. November 1935 erfolgte Zustellung des Ergänzungsurteils vom 11./14. November 1935 wurde daher im

vorliegenden Falle eine neue Frist zur Anfechtung des ergänzten Urteils vom 26. September 1935 in Lauf gesetzt. Die durch die Zustellung des ergänzten Urteils eröffnete Revisionsfrist wurde dadurch bis zum Ablauf der für das Ergänzungsurteil laufenden Revisionsfrist verlängert. Das ergänzte Urteil konnte infolgedessen nicht früher rechtskräftig werden als das Ergänzungsurteil (Peterfen-Anger *RPD.* 5. Aufl. § 517 Bem. 1; *OBG.* Hamburg in *Seuff-Arch.* Bd. 41 Nr. 243, Bd. 50 Nr. 289; *ROB.* Bd. 11 S. 88). Dabei kann es keinen Unterschied begründen, ob im Einzelfall für die eine oder andere Partei die selbständige Anfechtung des Ergänzungsurteils ausgeschlossen wäre, weil es an der dafür nötigen Beschwerung oder Beschwerdesumme fehlt, die grundsätzlich — wenigstens nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (*RGZ.* Bd. 23 S. 423; *WamRspr.* 1909 Nr. 254; *HR.* 1927 Nr. 313, 1151; *JB.* 1931 S. 2469 Nr. 6 u. a.) — auch für die Anfechtung von Ergänzungsurteilen als für sich bestehender, von dem ergänzten Urteile unabhängiger Entscheidungen zu verlangen ist. Jedes der beiden Urteile kann hiernach im Einzelfall für die Anfechtbarkeit einer verschiedenen Beurteilung unterliegen. Das führt aber nicht zu der von *Skoniecki-Gelpde RPD.* § 517 Bem. 6 gezogenen Folgerung, daß bei fehlender Anfechtungsmöglichkeit für das Ergänzungsurteil auch die durch § 517 *RPD.* gegebene neue Rechtsmittelfrist für das ergänzte Urteil nicht in Lauf gesetzt würde. Allerdings kann gerade in einem Falle wie dem vorliegenden mit dem Oberlandesgericht Hamburg (*SeuffArch.* Bd. 41 Nr. 243) mit Recht die Frage aufgeworfen werden, welches Bedürfnis für die Gewährung einer neuen Rechtsmittelfrist bestehe, wenn der Inhalt des Ergänzungsurteils für die Parteien nicht den geringsten Einfluß auf ihre schon vorher möglichen und gefaßten Entschlüsse zur Anfechtung oder Nichtanfechtung der vorausgegangenen unvollkommenen Entscheidung auszuüben vermöchte. Allein das Gesetz macht die neue Bestimmung des Rechtsmittellaufes für das unvollkommene Urteil nur davon abhängig, daß innerhalb der für dieses Urteil laufenden Berufungsfrist ein Ergänzungsurteil ergeht, nicht aber auch davon, daß dieses im Einzelfall durch Rechtsmittel anfechtbar oder gar angefochten ist. Die Anfechtung des Ergänzungsurteils kommt überhaupt nur für den Gegner der Partei, welche die Ergänzung erwirkt hat, in Betracht; denn die erwirkende Partei ist, wenn dem

Ergänzungsantrag stattgegeben wird, durch das Urteil nicht beschwert; wenn der Antrag aber abgelehnt wird, ist für die Anwendung des § 517 ZPO. überhaupt kein Raum. Daß der Gesetzgeber andererseits die neue Regelung der Berufungsfrist nur zu Gunsten des Gegners der Partei hat aussprechen wollen, die den Ergänzungsantrag gestellt hat, widerspricht dem Satz 2 des § 517 ZPO., der die Möglichkeit voraussetzt, daß die Berufungen gegen beide Urteile nicht von derselben Partei eingelegt werden. Es ist daher auch nicht Voraussetzung des § 517 ZPO., daß es überhaupt zur Einlegung zweier Berufungen kommt. In § 716 ZPO. ist die Ergänzung gemäß § 321 ZPO. für ein Urteil zugelassen, das eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit übergegangen hat, wozu auch nach der herrschenden Ansicht die Übergehung von Anträgen auf Gewährung von Vollstreckungsabwendung gehört; das so ergänzte Urteil genießt dann den Vorteil der neuen Rechtsmittelfrist nach § 517 ZPO. Darüber herrscht in Rechtslehre und Rechtsprechung ebenfalls Einstimmigkeit (vgl. Stein-Jonas a. a. O. § 517 Bem. III, § 716 Bem. II; OLG. Hamburg in ROLG. Bd. 5 S. 84).

Der vorstehenden Auslegung des § 517 ZPO. steht auch nicht die Verwendung des Wörtchens „auch“ darin entgegen. Es ist damit nichts weiter gesagt, als daß im Fall der Ergänzung des Urteils innerhalb der für das unvollkommene Urteil laufenden Berufungsfrist für beide Urteile eine Berufungsfrist von der Zustellung des Ergänzungsurteils an eröffnet werde — selbstverständlich unbeschadet des Vorliegens der allgemeinen Rechtsmittelvoraussetzungen für jedes Urteil. Die abweichende Ansicht von Skonieczki-Gelpcke a. a. O., mit dem Worte „auch“ sei ausgesprochen, daß gegen das Ergänzungsurteil eine selbständige Berufung zulässig sein müsse, andernfalls verbleibe es bei der ursprünglichen Berufungsfrist für das unvollkommene Urteil, findet in der von den Schriftstellern angeführten Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1896 S. 659 Nr. 10 keine Stütze.

Ist hiernach ein grundsätzliches Bedenken gegen die Eröffnung einer neuen Revisionsfrist für das Urteil vom 26. September 1935 aus einer Unanfechtbarkeit des Ergänzungsurteils nicht herzuleiten, so wurde durch den Eingang der Revisionschrift die Revisionsfrist für das ergänzte Urteil gewahrt. Dagegen bestand an sich kein Bedürfnis zu einer besonderen Anfechtung des Ergänzungsurteils,

das die Kläger überhaupt nicht beschwerte. Der Revision ist aber darin beizutreten, daß ein Urteil, das lediglich den Vollstreckungsanspruch ergänzt, derart mit dem ergänzten Urteil, das die zur Vollstreckung zu bringende Sachentscheidung enthält, zusammenhängt, daß es für die Anfechtung als Bestandteil des ergänzten Urteils zu behandeln ist, — so wie das Reichsgericht bereits die Anfechtung eines auf die Kosten beschränkten Ergänzungsurteils ohne Rücksicht auf die Revisionssumme durch das Rechtsmittel der Berufung oder Revision zugelassen hat, sofern nur von derselben Partei auch gegen die ergänzte Hauptentscheidung das zulässige Rechtsmittel eingelegt ist (RGZ. Bd. 68 S. 301; JW. 1915 S. 1003 Nr. 2, 1931 S. 2469 Nr. 6). Die Revision gegen beide Urteile ist hiernach zulässig.

II. Ihr war auch der sachliche Erfolg nicht zu versagen.

Die Kläger haben der Beklagten eine Frist „zur Entgegennahme der Auflassung Zug um Zug gegen die ihr nach den Vorprozessurteilen obliegende Zahlung“ gesetzt. Diese Fristsetzung war, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, insoweit unbegründet, als mit ihr die Entgegennahme der Auflassung verlangt war; denn dazu war die Beklagte bereits rechtskräftig beurteilt und ihre von einer Gegenleistung nicht abhängige Erklärung gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils gemäß § 894 Satz 1 ZPO. als abgegeben, so daß mit dieser Erfüllung der Leistungspflicht für eine Fristsetzung insoweit kein Raum mehr war. Die Kläger konnten sich somit nicht auf den Standpunkt stellen, daß die den Gegenstand des rechtskräftigen Urteils bildende Leistung erst noch zu bewirken sei (RGZ. Bd. 76 S. 409). Dagegen kam eine Fristsetzung für den noch nicht getilgten Zahlungsanspruch der Zweitklägerin in Frage. Zwanglos läßt sich das Fristsetzungsschreiben dahin verstehen, daß die Kläger von der Beklagten Zahlung der der Klägerin zu 2) geschuldeten Urteilssumme von 7266,75 M. nebst Zinsen innerhalb der gesetzten Frist verlangt haben; denn ein Zahlungsanerbieten ihrerseits kam nach der der Beklagten bekannten Sachlage nicht in Frage, und die Beklagte hat auch das Schreiben nicht anders aufgefaßt, wie ihre Erwiderung vom 24. Oktober 1934 ergibt. Ob das Fristsetzungsschreiben der Kläger auch die von ihnen gegebene Deutung zuläßt, daß die Kläger Zug um Zug gegen Zahlung der von der Beklagten der Klägerin zu 2) verschuldeten Summe die Abgabe ihrer eigenen, noch ausstehenden Auflassungserklärung anboten, kann dahingestellt bleiben. Erforder-

lich war die Erklärung ihrer eigenen Leistungsbereitschaft zur wirksamen Fristsetzung jedenfalls nicht, sofern nur tatsächlich damals auf Seiten der Kläger Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Eigentumsübertragungspflicht bestand. Für die Revisionsinstanz ist dies zu ihren Gunsten gemäß ihrer Behauptung in den Vorinstanzen zu unterstellen, insbesondere, daß sie in der Lage waren, auch die der Umschreibung des Eigentums noch entgegenstehenden grundbuchlichen Hindernisse zu beseitigen. Dann war aber die Fristsetzung rechtswirksam. Denn es besteht kein Anhalt dafür, daß die Kläger auf ihrem unbegründeten Verlangen nach Entgegennahme der Auflassung bestanden hätten, wenn nur die Beklagte der Aufforderung zur Zahlung der genannten Restgeldkaufsumme entsprochen hätte.

Das Berufungsgericht verneint die Rechtswirksamkeit des von den Klägern gemeinsam erklärten Rücktritts mit der Begründung, daß den Klägern zu 1), 3) und 4) ein Rücktrittsrecht nicht zugestanden habe, da sie wegen ihres Zahlungsanspruches befriedigt gewesen seien, daß aber die Beklagte auch gegenüber der Zweitklägerin nicht habe in Verzug kommen können, weil gemäß der Bestimmung des § 356 Satz 2 BGB. mit dem Erlöschen des Rücktrittsrechts für die Kläger zu 1), 3) und 4) auch das Rücktrittsrecht für die Klägerin zu 2) erloschen sei. Diese Begründung beruht auf rechtsirrtümlicher Auslegung der genannten Gesetzesvorschrift. § 356 BGB. bestimmt in seinem ersten Satz, daß, wenn bei einem Vertrage auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt sind, das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden könne, und in Satz 2, daß, wenn das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten erlischt, es auch für die übrigen erlösche. Das Berufungsgericht setzt sich zunächst mit sich selbst in Widerspruch, wenn es auf der einen Seite ausführt, daß die Kläger hinsichtlich des eingeklagten Zahlungsanspruches nicht in notwendiger Streitgenossenschaft gestanden hätten, daß vielmehr jedem von ihnen ein selbständiger Kaufpreisanspruch gegen die Beklagte zugestanden habe, auf der anderen Seite aber die Bestimmung des § 356 BGB. zur Anwendung bringt. Verneinte es das Bestehen einer Forderungsgemeinschaft auf Seiten der Kläger, so war für die Anwendung des § 356 BGB. überhaupt kein Raum; am wenigsten seines zweiten Satzes, der ein Erlöschen des Rücktrittsrechts für einen der Berechtigten voraussetzt. Erlöschen kann ein Rücktrittsrecht nur, nachdem es zuvor entstanden ist. Da der

Kaufvertrag vom 6. April 1925, auf dem die Zahlungsansprüche der Kläger beruhten, kein Rücktrittsrecht enthält, kam nur das durch § 326 BGB. gegebene gesetzliche Rücktrittsrecht im vorliegenden Fall in Frage. Dieses setzt aber zu seiner Entstehung Verzug und Fristsetzung voraus. Da die Ansprüche der Kläger zu 1), 3) und 4) bereits vor der Fristsetzung befriedigt waren, konnte insoweit ein Rücktrittsrecht dieser Kläger gar nicht zur Entstehung gelangen und daher auch nicht im Sinn des § 356 Satz 2 BGB. erlöschen. Das Gesetz hat bei dieser Bestimmung die Fälle des nachträglichen Erlöschens des Rücktrittsrechts durch Verzicht (§ 397 BGB.), Fristablauf (§ 355 BGB.), Unmöglichkeit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes (§ 351 BGB.) und andere nach der Entstehung des Rücktrittsrechts eintretende Erlöschungsgründe im Auge. Eine solche Sachlage ist hier in der Person der Kläger zu 1), 3) und 4) nicht gegeben, und es erlebigen sich damit alle Ausführungen, mit denen die in dem gleichen Rechtsirrtum wie das Berufungsgericht befangenen Parteien sich bemühen, die Vorschrift des § 356 Satz 2 BGB. für ihre Prozeßziele nutzbar zu machen oder aber auszuschalten. Im übrigen mag darauf hingewiesen werden, daß abgesehen von dem dargelegten Grunde die genannte Vorschrift auch deshalb keine Anwendung im Streitfall findet, weil eine Erbengemeinschaft vorliegt; denn die Vorschrift setzt voraus, daß jedem der einzelnen Berechtigten das Rücktrittsrecht zusteht, wenn auch in Beschränkung der Ausübung. Bei einer Erbengemeinschaft steht aber das Rücktrittsrecht von vornherein keinem der Teilhaber allein, sondern nur jedem in Gemeinschaft mit den anderen zu (Schollmeyer Recht der Schuldverhältnisse § 356 BGB. Bem. 4; RWrt. in HFR. 1925 Nr. 1345). Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß der aus dem Verkauf des Nachlassgrundstücks entstandene Kaufpreisanspruch bereits im Vertrage den einzelnen Erben überwiesen worden ist, gleichviel ob man hierin eine Abtretung von Teilrechten oder einen Vertragschluß zu Gunsten Dritter erblicken will. Wenn die einzelnen Erben auch durch die Überweisung ein selbständiges Forderungsrecht erwarben (§§ 398, 328 BGB.) und dieses ohne Mitwirkung der Miterben gegen die Beklagte klagend geltend machen konnten (wie es im Vorprozeß geschehen ist), so blieben sie doch bei der Ausübung der Rechte nach § 326 BGB. an die Zustimmung der Erbengemeinschaft gebunden. Denn sowohl die nach dieser Vorschrift erfolgte Fristsetzung wie auch die

nach fruchtlosem Fristablauf abgegebene Rücktrittserklärung stellten Verfügungen dar, die durch ihre Wirkungen das zwischen der Erben-gemeinschaft und der Beklagten mangels beiderseitiger Vollerfüllung noch fortbestehende Vertragsverhältnis, dem die Einzelforderungen entstammten, — den Kaufvertrag — in seinem Bestande zu verändern geeignet waren (RGZ. Bd. 107 S. 238) und die daher gemäß dem Grundsatz des § 2040 Abs. 1 BGB. jene nur gemeinsam treffen konnten. Fristsetzung und Rücktritt haben daher ordnungsmäßig sämtliche Kläger erklärt. Sie begründeten den Klageanspruch, wenn zur Zeit der Fristsetzung die Voraussetzungen des Verzuges der Beklagten hinsichtlich der ihr gegenüber der Klägerin zu 2) obliegenden Kaufpreisverpflichtung gegeben und die Kläger bereit und imstande waren, der Beklagten das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen. Zur Entscheidung dieser Fragen bedarf es noch tatsächlicher Feststellungen durch das Berufungsgericht, die sich als notwendig aus der — bestrittenen — Eigenschaft der Klägerin zu 2) als Devisen-ausländerin, dem Grundbuchsstande und dem Hilfsantrag der Beklagten ergeben. Die angefochtenen Urteile waren daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.